



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 24 vom 02.11.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz, Landkreis Schwandorf vom 22.10.2018	2
Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf Verwaltungsfachangestellte/r und Verwaltungssekretäranwärter/in	3
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung	3
Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Oberviechtach für das Haushaltsjahr 2018	4
Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2018	6
Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	7
Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf; Schulhausmeister	9

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz, Landkreis Schwandorf vom 22.10.2018

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

1) Zwischen der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz werden folgende Flurstücke umgegliedert:

Ausgliederung				Eingliederung		
aus der Stadt Burglengenfeld	FlstNr.	Fläche (m ²)	Gemarkung	in die Stadt Teublitz	FlstNr.	Gemarkung
	2403/3	132	Burglengenfeld		307/2	Saltendorf a.d.Naab
	Summe:	132				
aus der Stadt Teublitz				in die Stadt Burglengenfeld		
	244/1	3	Saltendorf a.d.Naab		2369/38	Burglengenfeld
	279/6	89	Saltendorf a.d.Naab		2403	Burglengenfeld
	Summe:	92				

2) Die Grenzen der Gemarkungen Burglengenfeld und Saltendorf a.d.Naab ändern sich entsprechend.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist in der Flächenzusammenstellung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg vom 08.05.2018 ausgewiesen.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Schwandorf, 22.10.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf Verwaltungsfachangestellte/r und Verwaltungssekretärin/wärter/in

Der Landkreis Schwandorf stellt zum 1. September 2019 zur Ausbildung für folgende Berufe ein:

Verwaltungsfachangestellte/r (Fachrichtung Kommunalverwaltung)

Ausbildungszeit: 3 Jahre

Einstellungsvoraussetzung: Mittlerer Schulabschluss

Verwaltungssekretärin/wärter/in für den Einstieg in die 2. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst

Ausbildungszeit: 2 Jahre

Einstellungsvoraussetzungen: qualifizierender Haupt- oder Mittelschulabschluss und erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren 2018 des Bayerischen Landespersonalausschusses.

Bewerben Sie sich bitte mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens

Freitag, 23. November 2018

beim Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf oder per E-Mail an bewerbungen@landkreis-schwandorf.de (pdf-Format, max. 5 MB)

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter

www.landkreis-schwandorf.de/stellenausschreibungen.

Schwandorf, 23.10.2018

Landratsamt Schwandorf

Ebeling

Landrat

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung für die Landkreise Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie für die kreisfreien Städte Amberg, Regensburg und Weiden

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2018)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

15. November 2018 bis einschließlich 14. Februar 2019

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Wegen der witterungsbedingten Sondersituation der letzten Monate mit eingeschränkten Möglichkeiten der Wirtschaftsdüngerbringung auf Grünland (weniger Schnitte) und zu Zwischenfrüchten (nicht mögliche oder verzögerte Saat) wird ausnahmsweise für das Jahr 2018 eine maximale Ausbringungsmenge von bis zu 80 kg/ha Gesamt-N und 40 kg/ha NH₄-N genehmigt. Ein Zuschlag für Ausbringungsverluste ist hierbei nicht möglich. Die Verschiebung gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Amberg, 24.10.2018
Rupprecht
Landwirtschaftsdirektor

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Oberviechtach für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung Oberviechtach in ihrer öffentlichen Sitzung am 08. Oktober 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 865.000 Euro
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 678.400 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 280 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.422,8571 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 26.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 280 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 92,8571 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. jeden ersten Quartalmonats fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19. Oktober 2018, Az.: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Oberviechtach, Nabburger Str. 2, 92526 Oberviechtach während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt außerdem während der Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Oberviechtach, 24.10.2018
Schulverband Oberviechtach
Weigl
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Teunz für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Teunz in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. September 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 192.700,00 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 143.134,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 141.124,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 70 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.016,057 € festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 10.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 70 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 142,857 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2018, Az.: 2.1-941-2018/6730, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, Bezirksamtstraße 5, auf Zimmer Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung – BekV).

Oberviechtach, 30. Oktober 2018

Eckl

Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. September 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 985.680 Euro
und
im VERMÖGENSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.100 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzt auf 572.800 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 festgesetzt auf 268 Verbandsschüler.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.137,3134 Euro.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2018, Az. 2.1-941-2018/006720, festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2018 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Neunburg vorm Wald, Rathaus, Schrankenplatz 1, 1. OG/Zimmer Nr. 14 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit dort zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, § 4 BekV).

Neunburg vorm Wald, 30.10.2018
Schulverband Neunburg vorm Wald
Martin Birner
Erster Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf; Schulhausmeister

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines
Schulhausmeisters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt am Sonderpädagogischen Förderzentrum in Schwandorf.

Bewerber/innen sollten eine abgeschlossene Berufsausbildung vorzugsweise als Elektriker,
Heizungsbauer, Schreiner oder Schlosser besitzen.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter
www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 29.10.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat